

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2609/2009**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 11.09.2009

Amt: Vermessungsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 62 Sk/Mi, Tel.: 1200
 Verfasser/-in: Herr Horst-Friedhelm Skib

Revisionsamt	Ja/Nein	Submissionsstelle	Ja/Nein	Kämmerei	Ja/Nein
Ja					
Rechtsamt	Ja/Nein			Gi. Stadtrecht	Ja/Nein

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Anordnung der Umlegung "Dulles-Siedlung", Bebauungsplan GI 03/07"

Antrag:
 "Zur Umsetzung des Bebauungsplanes GI 03/07 „Dulles-Siedlung“ wird gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I, S.2414) zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 21.12.2006 (BGBl I, S. 3316), für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GI 03/07 die Umlegung nach den Maßgaben des §§ 45 ff. BauGB angeordnet.

Begründung:
 Bedingt durch den Abzug der amerikanischen Streitkräfte aus Gießen steht ein Strukturwandel der Dulles-Siedlung an der Grünberger Straße an. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes GI 03/07 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zivile Nutzung geschaffen. Die Wohnbau Genossenschaft Gießen e. G. hat nunmehr die Grundstücke Gemarkung Gießen Flur 53 Flurstücke 3/9 und 3/10 von der Bundesrepublik Deutschland erworben und möchte den vorhandenen Immobilienbestand einer zivilen Wohnnutzung zuführen. Dazu ist noch zu regeln, wie die Erschließung rechtlich und tat-

sächlich organisiert werden kann. Das gleiche gilt für die Frage der Gemeinbedarfsanlage im Westen des Bebauungsplanbereichs. Hinsichtlich der Versorgung und Erschließung ist die Begründung von Leitungs- und Gehrechten (Fuß-/Radverkehr für die Allgemeinheit) unabdingbar.

Für die Umwandlung der Grundstücke von einer militärischen in eine zivile Nutzung ist deshalb eine Neuordnung hinsichtlich Zuschnitt, Größe, Erschließung sowie der Eigentums- und Rechtsverhältnisse erforderlich.

Gemäß § 45 Abs. 1 BauGB können im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes bebaute und unbebaute Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Die Wohnbau Genossenschaft Gießen e. G. hat deshalb bei der Stadt den Antrag gestellt, eine Bodenordnung nach den §§ 45 ff. BauGB durchzuführen.

Vorraussetzung für die Einleitung des Umlegungsverfahrens (Umlegungsbeschluss) ist die Anordnung der Umlegung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Da die Kosten für die Durchführung des Verfahrens nach Abstimmung mit der Wohnbau Genossenschaft Gießen e. G. von dieser getragen werden, handelt es sich um eine sogenannte „freiwillige Umlegung“.

Um Zustimmung wird gebeten

Anlagen: Übersichtsplan

R a u s c h (Stadtrat)

vom
TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

vom
TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift